Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. Mai 1855.

1. Anschaffung von Geldmitteln zu außerordentlichen Verwendungen.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits den von der Finanzdeputation abgeschlossenen Contract über eine Anleihe von 400,000 Thalern, unter den Bedingungen wie solche sub 1 bis 5 in deren Berichte näher angegeben sind, und ist damit einverstanden, daß in Betreff der dem Tilgungsfonds überwiesenen Dotationsgelder ebenso wie bei den Anleihen von 1852 und 1853 verfahren werde, nicht minder auch damit, daß bis zu dem Eintritt des Kündigungstermins für die neue Anleihe diese Gelder zur Tilgung der 4½ procentigen Anleihe von 1847 verwandt werden.

2. Revision der Notariatsordnung.

Die Bürgerschaft bedauert, daß durch die hinsichtlich des §. 36 obwaltende Meinungsverschiedenheit die Publication der neuen Notariatsordnung noch verzögert wird.

Sie kann sich indeß von der Richtigkeit der Voraussetzungen, auf welche der Senat seine Ansicht von der Angemessenheit der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung stützt, nicht überzeugen, und trägt deshalb Bedenken, diese Fassung endgültig zu genehmigen.

Daß die Uebertretung der Vorschriften der Notariatsordnung, auch ohne irgend zum Criminalverbrechen zu werden, nothwendig strenger als mit einer bloßen Geldbuße, daß sie unter Umständen mit Suspension oder schlimmsten Falles mit Entlassung oder Absetzung muß bestraft werden können, ist allerdings nicht zu verkennen. Die Wichtigkeit der den Notaren anvertrauten Geschäfte und das Interesse des Publikums dürften dies unbedingt erfordern.

Handelte nun der §. 36 der Notariatsordnung von 1820 in seinem zweiten Theile, wie der Senat annimmt, nur von einer criminellen Bestrafung, so würde sich allerdings darin eine Lücke finden, deren Ergänzung nöthig wäre.

Nach der Ansicht der Bürgerschaft ist dieses jedoch nicht der Fall, und bespricht vielmehr auch dieser Theil des Paragraphen nur die in Folge der Uebertretung der Vorschriften der Notariatsordnung, nicht aber die in Folge eines Verbrechens eintretende Suspension oder Absetzung.

Ist es schon an sich nicht anzunehmen, daß die Notariatsordnung den oben hervorgehobenen, in der That nahe liegenden Gesichtspunkt der Nothwendigkeit solcher Bestimmungen sollte übersehen, — eben so wenig, daß sie einen gar nicht dahin gehörigen Satz sollte aufgenommen haben, so dürfte eine unbefangene Prüfung den innigen Zusammenhang beider Theile des Paragraphen auch ganz unzweifelhaft ergeben.

Ausdrücklich werden in dem ersten Theile des Paragraphen, der von der Geldbuße spricht, die Schadensansprüche der Parteien und die etwaige Criminalbestrafung vorbehalten; im zweiten Theile wird aber nicht einmal der Vorbehalt der Schadensansprüche wiederholt, der doch jedenfalls supponirt werden muß. Es ist daher wohl anzunehmen, daß die in gleicher Linie stehenden Vorbehalte und Voraussetzungen der ersten Abtheilung sich ganz in gleicher Weise auch auf die zweite beziehen, daß mithin auch bei einer in Folge derselben stattfindenden Suspension oder Absetzung die etwaige Criminalbestrafung vorbehalten bleiben muß. — Weil einem Civilgerichte eine Strafgewalt gegeben wurde, deshalb bedurfte es einer ausdrücklichen Festsetzung, und daß die Suspension und Absetzung nicht unter dem nur für die geringeren Strafen gebrauchten Ausdruck »disciplinarische Ahndung« mitbegriffen wurde, dürfte an sich nicht zu tadeln sein. —

Die Bürgerschaft schließt sich, wie auch der Senat thut, der Ansicht der Majorität der Deputation, daß die Disciplinargewalt zweckmäßig dem Obergerichte belassen werde, voll-

ständig an, und ist über diesen Punkt mithin ein Einverständniß vorhanden. — Sie ist aber nicht der Meinung, daß das Obergericht dabei schlechthin als Verwaltungsbehörde fungire, glaubt vielmehr, daß dasselbe auch bei dieser Function den Character einer Justizbehörde behalte, wie denn aus einer Vergleichung der Verfassungsverhandlungen von 1815 — wonach die Oberaufsicht über das Notariatswesen dem Justizcollegium des Senat überwiesen werden sollte — sich ergeben dürfte, daß der §. 36 auch das Obergericht als Justizbehörde, nicht aber als Verwaltungsbehörde gemeint habe.

Was nun den Recurs gegen derartige Verfügungen des Gerichts anbelangt, so will die Bürgerschaft gern zugeben, daß die Billigkeit die ausdrückliche Anerkennung eines solchen erheischt. Sie glaubt aber, daß die Erörterung der Frage, wie ein solcher einzurichten sei, ganz zweckmäßig der Deputation zur Revision der Civilgerichtsordnung überlassen werden könne. Ohnehin soll nach den bereits vereinbarten Grundzügen für die Reorganisation des Gerichtswesens das Obergericht demnächst bloß als Behörde zweiter Instanz fungiren, und wird dann die Frage entstehen, ob nicht die Disciplinargewalt einem Gerichte erster Instanz zu überweisen sein möchte, in welchem Falle dann der Recurs an das Obergericht gehen könnte.

Die Bürgerschaft wünscht dringend, die verschiedenen wichtigen Verbesserungen, welche sie in dem Entwurfe der neuen Notariatsordnung findet, bald ins Leben treten zu sehen und ersucht daher den Senat wiederholt, sich mit der einstweilen unveränderten Aufnahme des bisherigen §. 36, unter Erhöhung des Maximums der Geldbuße, einverstanden erklären zu wollen.

Sollte derselbe jedoch diesem Wunsche zu entsprechen sich nicht veranlaßt finden, so trägt sie darauf an, den §. 36 an die berichtende Deputation zurückzuverweisen, um unter Berücksichtigung aller verfassungsmäßigen Rechte des Senats eine andere, der Stellung des Obergerichts als einer Justizbehörde mehr entsprechende Fassung zu entwerfen.

3. St. Michaelis Gemeindeschule.

Nach den ihr jetzt gewordenen Mittheilungen bewilligt die Bürgerschaft den beantragten Zuschuß von 500 Thalern für das laufende Jahr; sie bemerkt dabei jedoch, daß das bei etwa in der Folge erneuerten Anträgen von der nachsuchenden Gemeinde einzureichende Jahresschulbudget zeitig der Finanzdeputation zur Aufnahme in das Generalbudget einzureichen und der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen sein wird.

4. Bericht der Deputation für die Strom- und Uferbauten, Schlachte u. s. w., über Anlegeplätze der Oberweserdampfschiffe, Erhöhung des Terrains zum Schutze der östlichen Altstadt gegen Hochwasser, Ankauf von Grundstücken u. s. w.

Die Bürgerschaft sieht sich nach abermaliger sorgfältiger Prüfung dieses Gegenstandes nicht veranlaßt von ihrem am 4. April d. J. gefaßten Beschlusse abzugehen und ersucht den Senat nunmehr sich mit demselben einverstanden erklären zu wollen.

5. Bericht der Deputation für das Bauwesen, Anlagen von Gaseinrichtungen in einigen öffentlichen Gebäuden betreffend.

Die Bürgerschaft findet sich nicht bewogen den beantragten Bewilligungen ihrerseits beizustimmen.

Zugleich benutzt die Bürgerschaft diese Gelegenheit um in Betreff des Budgets an die zu Posten 1 und 3 des Specialbudgets zu Posten 9 des 2. Capitels der außerordentlichen Ausgaben „außerordentliche Ausgaben der Deputation für das Bauwesen“ rückständigen Berichte zu erinnern.

6. Ergänzungen.

Die Bürgerschaft hat die Deputation für den Stadtweinkeller durch die Wahl des Herrn W. F. Barkhausen an die Stelle des verstorbenen Herrn C. B. Ulrichs, sowie die Administration der Stifter von St. Remberti, St. Catharinen und St. Ilsabeen durch die Wahl des Herrn Clemens Albert Cäsar an die Stelle des der Ordnung nach ausgetretenen Herrn Johann Friedrich Lehmkuhl ergänzt.